

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Marco Schulz,
Eugen Seiler, Peggy Heitmann, Antje Hebel, Dr. Joachim Körner,
Benjamin Mennerich, Thomas Reich und Robert Risch (AfD)**

**Betr.: Einsatz des Senats für die Aufhebung des § 188 Strafgesetzbuch (StGB)
im Bundesrat**

Die Einfügung des § 188 Strafgesetzbuch (StGB) im Jahr 2021 hat die Strafbarkeit von Beleidigungen, übler Nachrede und Verleumdung gegenüber Personen des politischen Lebens in einer Weise verändert, die aus verfassungsrechtlicher und demokratischer Sicht bedenklich ist. Der vorliegende Antrag fordert die Aufhebung des § 188 StGB und die Wiedereinführung einer einheitlichen Rechtsbehandlung für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer politischen Funktion oder Stellung.

1. Verfassungsrechtliche Bedenken und Gleichbehandlungsprinzip:

Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz. Diese Norm verbietet jede Form der Diskriminierung und setzt voraus, dass Menschen in vergleichbaren Situationen gleich behandelt werden. Der § 188 StGB schafft eine Differenzierung zwischen Bürgern und Amtsträgern im Bereich der Meinungsäußerungen und kritisiert insbesondere die Schaffung eines Sonderstrafatbestandes, der lediglich für Politiker gilt. Diese ungleiche Behandlung führt zu einer Privilegierung der politischen Klasse, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar ist. In einer demokratischen Gesellschaft darf die Stellung einer Person nicht darüber entscheiden, wie ihre Rechte geschützt werden. Der § 188 StGB stellt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar, da er Politikern einen besonderen rechtlichen Schutz gewährt, der anderen Bürgern vorenthalten bleibt.

2. Eingriff in die Meinungsfreiheit:

Die Meinungsfreiheit ist ein zentrales Gut der demokratischen Grundordnung, das durch das Grundgesetz (Artikel 5 GG) besonders geschützt wird. Der § 188 StGB greift jedoch in diese Freiheit ein, indem er politische Äußerungen unter Strafe stellt, die sich gegen Politiker richten. Die Regelung schafft ein Klima der Selbstzensur, in dem legitime Kritik und Auseinandersetzungen mit politischen Amtsträgern durch die drohende Strafverfolgung entmutigt werden. In einer funktionierenden Demokratie muss es möglich sein, Politiker und deren Handeln auch in scharfer Form zu kritisieren, ohne dass dies automatisch zu strafrechtlichen Konsequenzen führt. Die Regelung unterdrückt die Möglichkeit, politische Gegner kritisch zu hinterfragen, was eine der Grundvoraussetzungen für den Austausch und die Weiterentwicklung von politischen Ideen gefährdet.

3. Missbrauchspotenzial und politische Einflussnahme:

Der § 188 StGB ist nicht nur problematisch in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit, sondern bietet auch ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Ermittlungsverfahren können nach dieser Vorschrift auch ohne Anzeige der betroffenen Person eingeleitet werden. Diese Regelung öffnet die Tür für politisch motivierte Strafverfolgung, bei der durch die Einleitung von Ermittlungen gegen politische Gegner gezielt deren Reputation und Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden kann. Insbesondere in politisch polarisierten Zeiten besteht die Gefahr, dass der § 188 StGB als Instrument zur

Unterdrückung unerwünschter öffentlicher Meinungen missbraucht wird. Dies kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden untergraben und zu einer Entpolitisierung der öffentlichen Debatte führen.

4. Belastung der Strafverfolgungsbehörden und Ressourcenverschwendung:

Die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland sind bereits durch die Bearbeitung von schwerwiegenden Straftaten wie Gewaltverbrechen, Terrorismus oder Drogenkriminalität stark beansprucht. Die Anwendung von § 188 StGB führt zu einer weiteren Belastung der Justiz, indem Ressourcen für die Verfolgung von Taten aufgewendet werden, die in vielen Fällen im Kern der politischen Auseinandersetzung und Meinungsbildung zuzuordnen sind. Diese Ressourcen sollten in erster Linie für die Verfolgung von Straftaten eingesetzt werden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in tatsächlichem Maße gefährden. Die Verfolgung politischer Äußerungen bindet jedoch Kapazitäten, die andernorts dringender benötigt werden.

5. Fehlende Notwendigkeit und die ausreichende Rechtslage:

Die bestehenden allgemeinen Bestimmungen zum Delikt der Beleidigung (insbesondere § 185 StGB) bieten bereits einen angemessenen rechtlichen Rahmen, um Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen gegenüber allen Bürgern – einschließlich Politikern – zu ahnden. Es besteht keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Regelung wie § 188 StGB, die politische Amtsträger mit einer spezifischen Strafschärfung belegt. Eine solche Sonderregelung ist nicht nur überflüssig, sondern führt zu einer unzulässigen Privilegierung einer bestimmten Personengruppe und stellt die Rechte der übrigen Bürger infrage.

6. Fazit:

Der § 188 StGB stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar, die die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft unangemessen einschränkt und die Strafverfolgungsbehörden unnötig belastet. Eine Gesellschaft, die sich auf die Werte von Demokratie, Meinungsfreiheit und Gleichbehandlung stützt, muss in der Lage sein, politische Diskussionen ohne die Gefahr von Repressionen zu führen. Die Abschaffung des § 188 StGB stellt sicher, dass politische Auseinandersetzungen auf der Grundlage offener und freier Diskussion stattfinden können, ohne dass Politiker gegenüber der Bevölkerung privilegiert werden.

Die AfD-Fraktion fordert daher den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, sich auf Bundesebene für die Aufhebung des § 188 StGB einzusetzen und eine entsprechende Bundesratsinitiative zu unterstützen. Eine Demokratie muss in der Lage sein, sich auf eine kritische und engagierte Auseinandersetzung zu stützen, ohne dass Einzelne oder Gruppen durch unverhältnismäßige Strafen geschützt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative (siehe Anlage) einzubringen, mit dem Ziel, dass der § 188 StGB aufgehoben wird. Hierzu soll der Senat eine entsprechende Bundesratsinitiative einbringen oder unterstützen, die darauf abzielt, die besondere Strafandrohung für Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens aufzuheben.
2. der Bürgerschaft bis zum 30.09.2025 über die ergriffenen Maßnahmen und Fortschritte zu berichten.

Anlage: Gesetzesänderungsvorschlag

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 188 StGB

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 188 wie folgt gefasst: „§ 188 (weggefallen)“
2. § 188 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den...